

# **BVGer D-629/2020 vom 13. September 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-629\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-629_2020)

FR: TAF D-629/2020 du 13 septembre 2021

IT: TAF D-629/2020 del 13 settembre 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe seine Vorfluchtgründe in zentralen Punkten widersprüchlich und unsubstanziell geschildert. Insbesondere habe er im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verhaftung seines Kollegen zunächst dargelegt, er habe von diesem eine SMS

erhalten, wobei sein Kollege ihn nicht wie üblich bei seinem Decknamen genannt habe; dadurch habe er gewusst, dass sein Kollege verhaftet worden sei. In der Anhörung habe er dagegen verneint, in der BzP eine solche Aussage gemacht zu haben. Er habe ferner erklärt, das Treffen mit seinem Freund/Geschäftspartner, welcher die Situation bei ihm zu Hause beobachtet habe, habe zu seinem Ausreiseentschluss geführt, er sei jedoch gleichzeitig nicht in der Lage gewesen, in nachvollziehbarer Art und Weise zu schildern, was dieser Freund erzählt habe; vielmehr habe er ausgesagt, er habe erst in der Schweiz erfahren, dass sein Vater damals behelligt und sein Computer mitgenommen worden sei. Die Vorbringen zu den Vorfluchtgründen seien daher nicht glaubhaft. Es bestünden ferner auch keine relevanten subjektiven Nachfluchtgründe; denn die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten seien nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. Der Beschwerdeführer habe sich nicht in qualifizierter, exponierter Weise exilpolitisch betätigt, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass die iranischen Behörden ihn als konkrete Bedrohung wahrnehmen würden. Die Flüchtlingseigenschaft sei daher zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen. Den Vollzug der Wegweisung erachtete das SEM als zulässig, zumutbar und möglich.

### **E. 3.2**

In der Beschwerde wird zunächst gerügt, infolge mangelhafter Übersetzung und fehlender Konzentrationsfähigkeit des Beschwerdeführers sei der rechtserhebliche Sachverhalt falsch und unvollständig festgestellt worden. Die solchermassen vom SEM festgestellten Ungereimtheiten (betreffend den Erhalt von SMS-Nachrichten und eines Anrufs sowie in Bezug auf den Decknamen) dürften nicht zur Annahme der Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers führen. Der Deckname des Beschwerdeführers sei (...). Aufgrund von Verständigungsproblemen habe er in der Anhörung gemeint, er werde nach seinem Lieblingsnamen gefragt, weshalb er «(...)» angegeben habe. Bezüglich der SMS-Nachrichten und des Anrufs auf das Mobiltelefon des Beschwerdeführers sei auf seine detaillierten und glaubhaften Vorbringen in der BzP zu verweisen. Das Gespräch mit dem Freund/Geschäftspartner sei tatsächlich der ausschlaggebende Grund für die Ausreise gewesen. Der Beschwerdeführer habe aber bezüglich der Situation bei ihm zuhause nur wiedergeben können, was sein Freund ihm damals gesagt habe. Für den Beschwerdeführer sei auch ohne weitergehende Informationen klar gewesen, dass er die Flucht ergreifen müsse. Er sei durch seine Sprayaktionen sowie aufgrund seiner politischen Aktivitäten im Internet ins Visier des iranischen Geheimdienstes geraten. Er sei ein aktives Mitglied der im Iran verbotenen (...) und äussere sich insbesondere auf deren Facebook-Seite. Auf der Webseite der Partei seien mehrere Fotos von ihm veröffentlicht worden. Die Partei und deren Internetseiten würden vom Geheimdienst überwacht und infiltriert, die Besucher der Webseiten identifiziert. Die iranischen Behörden wüssten daher von seinen Tätigkeiten. Er habe denn auch via Instagram Direct Message eine Warnnachricht des iranischen Cyber-Geheimdienstes erhalten. Ausserdem sei sein Haus im Iran durchsucht worden. Sunnitische Kurden seien im Iran eine ethnische Minderheit und müssten bei der Ausübung ihrer Meinungsfreiheit damit rechnen, wegen «Verstosses gegen die nationale Sicherheit» ohne Beweise zum Tode verurteilt zu werden. Der Beschwerdeführer habe daher begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen. Er sei im Iran einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt und werde zudem wegen illegaler Ausreise und Desertion gesucht, da er seinen Militärdienst nicht absolviert habe. Aufgrund seines politischen Profils müsse er mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen rechnen. Die iranischen Behörden wüssten inzwischen, dass er sich in der Schweiz befinde. Auch der Umstand, dass er ein Asylgesuch

gestellt habe, sei verfolgungsbegründend.

### **E. 3.3**

In der Eingabe vom 4. März 2020 wird angefügt, der Beschwerdeführer berichte auf Facebook regelmässig über die grausamen Aktivitäten des iranischen Regimes und nehme an Anlässen und Kundgebungen der (...) teil. Der iranische Geheimdienst habe davon Kenntnis, und die Warnnachricht zeige, dass er ins Visier der Behörden geraten sei. In vergleichbaren Fällen seien kurdische Iraner zu Freiheitsstrafen verurteilt oder gar hingerichtet worden.

### **E. 3.4**

In seiner Vernehmlassung entgegnet das SEM, der Hinweis auf die angeblich unzureichende Übersetzung vermöge die in der angefochtenen Verfügung erwähnten Unstimmigkeiten nicht zu erklären. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer jeweils erklärt, er verstehe die dolmetschende Person gut. In der Anhörung vom August 2017 habe zudem nicht eine Kurmanci-, sondern eine Farsi-sprechende Person gedolmetscht, und der Beschwerdeführer habe in der BzP angegeben, seine Farsi-Kenntnisse seien «genügend für eine Anhörung». Bei der Rückübersetzung habe er keine Einwände erhoben. Den Protokollen seien keine Anhaltspunkte zu entnehmen, welche auf Verständigungsprobleme hinweisen würden. Der Beschwerdeführer habe auf Nachfrage bezeichnenderweise keine konkreten sprachlichen Missverständnisse erwähnt, sondern lediglich das Verhalten der dolmetschenden Person kritisiert. Hinsichtlich der eingereichten Warnmeldung der «Wächter des Cyberspace» sei festzustellen, dass es keinen Hinweis dafür gebe, dass es sich dabei tatsächlich um eine an den Beschwerdeführer gerichtete Nachricht handle. Seinen Angaben zufolge sei diese Instagram Direct Message nicht persönlich an ihn adressiert gewesen. Zudem könne eine solche Nachricht auch von irgendeiner Drittperson verfasst werden. Die Warnmeldung sei daher nicht geeignet zu belegen, dass die iranischen Behörden infolge der Aktivitäten des Beschwerdeführers in den sozialen Medien Massnahmen gegen ihn eingeleitet hätten. Das der Beschwerde beigelegte Urteil des Verwaltungsgerichts (...) vom Oktober 2017 führe zu keiner anderen Einschätzung, zumal es bei Asylverfahren um Einzelfallbeurteilungen gehe.

### **E. 3.5**

In der Replik wird wiederholt, die Muttersprache des Beschwerdeführers sei Gorani, das SEM habe ihm aber mitgeteilt, es gebe keine entsprechenden Dolmetschenden. Für die BzP und die beiden Anhörungen seien schliesslich Farsi-Dolmetschende aufgeboden worden. Der Beschwerdeführer verfüge jedoch nicht über gute Farsi-Kenntnisse und sei daher nicht in der Lage gewesen, den Anhörungen respektive der BzP ausreichend zu folgen und sich zu äussern. Das SEM habe somit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt. In der BzP habe er die Farsi-Dolmetscherin einigermaßen gut verstanden. In den Anhörungen sei die Verständigung aber nicht gut gewesen, er habe einige Fragen nicht verstanden. Er habe gesagt, er habe den Dolmetscher gut verstanden, weil er die lange Anhörung hinter sich habe bringen wollen. In der BzP habe er auf die Frage nach dem Decknamen die korrekte Antwort «(...)» gegeben. In der Anhörung sei er nach seinem Lieblingsberuf gefragt worden. Bei der darauffolgenden Frage sei er daher davon ausgegangen, dass nach seinem Lieblingsnamen gefragt werde, worauf er mit «(...)» geantwortet habe. Für ihn sei klar gewesen, dass er nach dem Wunsch- und nicht nach dem Decknamen gefragt worden sei. Auf entsprechenden Vorhalt habe er sofort

erklärt, «(...)» sei sein Deckname. Es handle sich in diesem Fall um ein Missverständnis, welches auf die Farsi-Dolmetscherin zurückzuführen sei. Die Warnmeldung sei sodann sehr wohl an ihn persönlich adressiert gewesen, zumal sie auf seinem persönlichen User-Account eingetroffen sei. Das Mobiltelefon des Beschwerdeführers sei im Sommer (...) im Rahmen eines Strafverfahrens beschlagnahmt und durchsucht worden. Das Gericht werde ersucht, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde die Identität des Absenders in Erfahrung zu bringen und sich bei Instagram zu erkundigen, um wen es sich beim Absender der Warnmeldung handle.

### **E. 3.6**

In der Eingabe vom 23. Dezember 2020 wird vorgebracht, gemäss Auskunft eines Mitarbeiters des Iran-Teams von Amnesty International sei es sehr wahrscheinlich, dass die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers für die (...) dem iranischen Geheimdienst bekannt seien. Sämtliche Unterstützer würden verfolgt und unter anderem mit dem Tod bestraft. Die Warnnachricht, welche der Beschwerdeführer erhalten habe, stimme zudem mit den Recherchen von Amnesty International überein. Die iranischen Behörden verfügten über fortgeschrittene Technologien und Ressourcen zur Überwachung des Internet. Ausserdem wird angefügt, der Beschwerdeführer sei inzwischen der (...) -Religionsgemeinschaft beigetreten, weshalb ihm im Iran nun auch eine religiöse Verfolgung drohe.

### **E. 4**

Auf Beschwerdeebene wird unter anderem gerügt, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht korrekt festgestellt und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen.

#### **E. 4.1**

Der prozessuale Fairnessgrundsatz ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BV, welcher nicht nur - spezifisch - den Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung in verwaltungsinternen und gerichtlichen Verfahren garantiert, sondern darüber hinaus im Sinne eines Auffangtatbestandes ein offenes Grundprinzip zur Sicherung rechtsstaatlicher Verfahren statuiert (vgl. Gerold Steinmann, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Ziff. 39 ff. zu Art. 29 BV). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht dar und umfasst als solches alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. auch Art. 30-33 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl.

dazu BVGE 2016/2 E. 4.3).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe Mühe gehabt, seine Konzentration während der gesamten Dauer der Anhörung vom 14. August 2017 aufrechtzuerhalten, da diese viel zu lange gedauert habe. Dies habe dazu geführt, dass der Sachverhalt nicht korrekt festgestellt werden können. Den Akten zufolge dauerte die fragliche Anhörung netto 7 Stunden und 45 Minuten (von 10:30 Uhr bis 12:15 Uhr sowie von 13:05 Uhr bis 19:15 Uhr [davon 10 Min. Pause]). Dies ist im Vergleich zu einer durchschnittlichen Anhörungsdauer zwar als eher lang zu erachten; allerdings bestehen keine verbindlichen gesetzlichen Weisungen betreffend die Dauer einer Anhörung im Asylverfahren. Diese bestimmt sich nicht anhand von starren zeitlichen Vorgaben, sondern ist situativ und unter Berücksichtigung individueller Kriterien festzulegen. Massgebend ist primär, ob die anzuhörende Person in der Lage ist, der Anhörung zu folgen. Im vorliegenden Fall sind entgegen dem diesbezüglichen, pauschalen Vorbringen des Beschwerdeführers weder dem Anhörungsprotokoll noch dem Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Konzentration des Beschwerdeführers während der Anhörung vom 14. August 2017 in massgeblicher Weise beeinträchtigt und es ihm deshalb unzumutbar gewesen wäre, dieser zu folgen. Demnach ist auch nicht davon auszugehen, dass die relativ lange Anhörungsdauer eine qualitativ mangelhafte Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zur Folge hatte.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer bringt ausserdem vor, das SEM habe jeweils Farsi-Dolmetschende aufgeboten, obwohl seine Muttersprache Gorani sei. Es sei deshalb zu Übersetzungsproblemen gekommen, wodurch die korrekte Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verunmöglicht und sein Recht auf ein faires Verfahren respektive sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden seien. Diese Rügen sind ebenfalls als unbegründet zu erachten. Da dem SEM keine Gorani-Dolmetschenden zur Verfügung standen und der Beschwerdeführer versichert hatte, er verfüge über ausreichende Farsi-Kenntnisse (vgl. A4 Ziff. 1.17.02), wurden für die BzP und die beiden Anhörungen jeweils Farsi-Dolmetschende beigezogen. In der ergänzenden Anhörung bekräftigte der Beschwerdeführer - in einem anderen Kontext - seine guten Farsi-Kenntnisse (vgl. A20 F59). Er erklärte ferner sowohl in der BzP als auch anlässlich der Anhörungen, er verstehe die dolmetschende Person gut (vgl. A4 S. 2 sowie Ziff. 9.02; A16 F1 ff. sowie A20 F1). Ausserdem bestätigte er jeweils mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokolle (vgl. A4 S. 10, A16 S. 25 sowie A20 S. 17). In der ersten Anhörung kritisierte er zwar nachträglich die Qualität der Übersetzung in der BzP, bemängelte auf Nachfrage jedoch nur das Verhalten der Dolmetscherin, nicht aber ihre Übersetzungsleistung (vgl. A16 F179). Die bei der Anhörung vom 14. August 2017 anwesende Hilfswerkvertretung monierte ihrerseits, die Übersetzung sei unpräzise gewesen, lieferte dazu indessen keine konkreten Beispiele. Die Durchsicht der Protokolle offenbart ebenfalls keine Hinweise auf wesentliche Übersetzungsprobleme. Einige wenige Male ging der Beschwerdeführer bei seinen Antworten nicht auf die ihm gestellten Fragen ein; in diesen Fällen hakte die befragende Person jedoch in der Regel nach (vgl. beispielsweise A16 F144 ff.). Einzig in Bezug auf die Frage nach dem Decknamen des Beschwerdeführers ist es möglicherweise tatsächlich zu einem übersetzungsbedingten Missverständnis gekommen (vgl. dazu A16 F166 ff. sowie A20 F79); dies ist gegebenenfalls bei der

Glaubhaftigkeitsprüfung angemessen zu berücksichtigen (vgl. nachfolgend E. 6.2). Insgesamt ist nach dem Gesagten jedoch davon auszugehen, dass die aktenkundigen Protokolle die geltend gemachten Asylgründe im Wesentlichen korrekt und vollständig wiedergeben, und dass dabei weder der Grundsatz der Fairness noch der Gehörsanspruch verletzt worden sind.

#### **E. 4.4**

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet. Der damit einhergehende Kassationsantrag ist daher abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

#### **E. 5.3**

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt die Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (vgl. Art. 3 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 5.4**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Die zwei Festnahmen in den Jahren (...) erfolgten laut Angaben des Beschwerdeführers aus sittenpolizeilichen Gründen. Ein asylbeachtliches Verfolgungsmotiv ist demnach in diesen Fällen nicht vorhanden. Die geltend gemachten Probleme an der Universität (Verhinderung des Studienabschlusses) sowie die kurzzeitige Inhaftierung im Jahr (...) hatten zwar den Angaben nach einen politischen Hintergrund, waren aber offensichtlich nicht intensiv genug, um als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gelten, und hatten für den Beschwerdeführer denn auch keine weiteren Folgen. So erklärte er ausdrücklich, er habe vor Dezember (...) (vgl. dazu nachfolgend) im Zusammenhang mit seinen politischen Aktivitäten nie ernsthafte Probleme mit den iranischen Behörden gehabt (A16 F100). Im Übrigen besteht zwischen den vorstehend genannten Ereignissen und der Ausreise des Beschwerdeführers im (...) weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht ein genügend enger Zusammenhang. Aus diesen Gründen sind die genannten Vorfälle allesamt nicht asylrelevant.

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei aus dem Heimatland ausgereist, weil ihn die Behörden im Zusammenhang mit einer politischen Sprayaktion, bei welcher sein Freund E.\_\_\_\_\_ verhaftet worden sei, gesucht hätten. Seine diesbezüglichen Aussagen enthalten indessen Ungereimtheiten und sind teilweise unplausibel.

### **E. 6.2.1**

Der Beschwerdeführer machte unterschiedliche Angaben zur Frage, wann und wo er von der Verhaftung von E.\_\_\_\_\_ erfahren habe. In der BzP sagte er diesbezüglich aus, D.\_\_\_\_\_ habe ihn angerufen und gesagt, er solle zu (...) gehen. Dort angekommen, habe D.\_\_\_\_\_ ihm mitgeteilt, E.\_\_\_\_\_ sei festgenommen worden (A4 Ziff. 7.01). In der (ersten) Anhörung machte er dagegen geltend, D.\_\_\_\_\_ habe ihn angerufen und gesagt, E.\_\_\_\_\_ sei verhaftet worden, dann habe er gefragt, wo sie sich treffen könnten (A16 F43). Es ist davon auszugehen, dass die Erkenntnis der Verhaftung von E.\_\_\_\_\_ für den Beschwerdeführer ein einschneidendes Erlebnis war, weshalb zu erwarten wäre, dass er die Umstände, unter welchen er davon erfahren hat, widerspruchsfrei wiedergeben kann. Die erwähnten Ungereimtheiten führen daher zu ersten Zweifeln an der Glaubhaftigkeit des geltend gemachten Sachverhalts.

### **E. 6.2.2**

In der BzP gab der Beschwerdeführer ferner zu Protokoll, nachdem er von der Verhaftung von E.\_\_\_\_\_ erfahren habe, habe sich E.\_\_\_\_\_ via Mobiltelefon bei ihm gemeldet. E.\_\_\_\_\_ habe ihn dabei nicht wie sonst mit «(...)», sondern mit «(...)» angesprochen; daraus habe er geschlossen, dass E.\_\_\_\_\_ tatsächlich verhaftet worden sei (vgl. A4 Ziff. 7.01). In der Anhörung vom 14. August 2017 erwähnte der Beschwerdeführer lediglich mehrere versuchte, von ihm nicht entgegengenommene Anrufe vom Mobiltelefon von E.\_\_\_\_\_, nicht hingegen eine effektiv erfolgte Kontaktaufnahme mit E.\_\_\_\_\_ (vgl. A16 F26 und F39). Auf Vorhalt verneinte er sogar ausdrücklich, mit E.\_\_\_\_\_ nach dessen Verhaftung direkten Kontakt gehabt zu haben und erklärte, er habe in der BzP nichts Derartiges gesagt (vgl. A16 F101 ff. und F138 und F170). Wie diese Ausführungen zeigen, beschränkt sich die unterschiedliche Sachverhaltsdarstellung nicht auf den telefonischen Kontakt mit E.\_\_\_\_\_ an sich, sondern betrifft auch den Inhalt des damit verbundenen Gesprächs sowie die vom Beschwerdeführer daraus gezogene Schlussfolgerung. Aus diesem Grund können die dargelegten, erheblichen Ungereimtheiten entgegen der

Auffassung des Beschwerdeführers nicht durch Konzentrationsschwäche oder eine mangelhafte Übersetzungsleistung anlässlich der BzP erklärt werden, zumal ihm das fragliche Protokoll rückübersetzt wurde. Ob der Beschwerdeführer in der Anhörung (vgl. A16 F166) nach seinem Deck- oder, wie von ihm geltend gemacht wird, nach seinem Lieblingsnamen gefragt wurde, ist zudem letztlich unerheblich. Für die Frage der Glaubhaftigkeit relevant ist hingegen die Feststellung, dass er in der BzP in der freien Erzählung den Namen «(...)» erwähnte, diesen Namen in der Anhörung jedoch spontan nicht nannte, sodann auf Vorhalt hin zunächst bestritt, selber je so genannt worden zu sein (vgl. A16 F167 f.), und erst später sinngemäss einräumte, er sei mit diesem Namen bezeichnet worden (vgl. A16 F169, s. auch A20 F81). Dieses Aussageverhalten sowie die erwähnten Ungereimtheiten lassen bezweifeln, dass sich der angebliche Vorfall von (...) tatsächlich zugetragen hat.

### **E. 6.2.3**

Der Beschwerdeführer führte sodann aus, der ausschlaggebende Grund für seine Ausreise sei sein Treffen mit F. \_\_\_\_\_ gewesen; dieser habe die Situation bei ihm zuhause beobachtet und ihm zur Ausreise geraten (vgl. A16 F29). Laut Aussagen des Beschwerdeführers hat ihm F. \_\_\_\_\_ jedoch ohne nähere Angaben zur angeblichen Verfolgungsgefahr geraten, das Land zu verlassen (vgl. A16 F30 ff.), worauf der Beschwerdeführer umgehend ausgereist sei. Dieses Verhalten muss als unplausibel erachtet werden. Den Akten zufolge hatte der Beschwerdeführer zuvor keine mit seiner politischen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden ernsthaften Probleme mit den Behörden (vgl. A16 F100). Zudem vertrat offenbar sein Bruder gar die Auffassung, das Problem könne mit Geld gelöst werden (vgl. A16 F132). Bei dieser Sachlage erscheint es realitätsfremd, dass der Beschwerdeführer einzig aufgrund eines nicht näher begründeten Ratschlags von F. \_\_\_\_\_ überstürzt aus dem Iran ausreiste, anstatt zuvor Informationen zur konkreten Verfolgungssituation einzuholen und sich beispielsweise vorerst während einiger Zeit in einer Grossstadt (beispielsweise [...] oder [...], wo er sich vor der Ausreise ohnehin aufhielt; vgl. A16 F130) zu verstecken und die Situation zu beobachten.

### **E. 6.2.4**

Nach dem Gesagten ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung durch die Behörden insgesamt als unglaubhaft zu erachten. Demzufolge können auch die in diesem Zusammenhang pauschal vorgebrachten weiteren Ereignisse (Befragungen des Vaters, Beschlagnahme des Computers und der Geburtsurkunde des Beschwerdeführers, Auswirkungen auf die Arbeitssituation seiner Geschwister) nicht geglaubt werden, zumal der Beschwerdeführer (auch) diesbezüglich keinerlei Beweismittel zu den Akten reichte.

### **E. 6.3**

Somit ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Ausreisezeitpunkt aufgrund seiner politischen Tätigkeiten einer asylbeachtlichen Verfolgung respektive Verfolgungsgefahr ausgesetzt war.

### **E. 7**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG (vgl. dazu vorstehend E. 5.3) bestehen.

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei in der Schweiz exilpolitisch tätig: Er sei Mitglied der (...) geworden, nehme an Parteianlässen teil und unterstütze die Partei finanziell, beteilige sich an Petitionen (namentlich von Amnesty International) und poste Beiträge auf seinem Facebook-Konto sowie auf Instagram. Ausserdem habe er an zahlreichen Kundgebungen gegen das iranische Regime sowie an einigen Feiern teilgenommen, wobei er teilweise für die Sicherheit zuständig gewesen sei.

### **E. 7.2**

Es ist seit längerem bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger auch im Ausland überwachen und erfassen (vgl. dazu beispielsweise Urteile des BVGer E-5292/2014 und E-5296/2014 vom 25. Februar 2016 E. 7.4 m.w.H.). Insbesondere haben die iranischen Behörden auch die technischen und organisatorischen Möglichkeiten, Personen im Ausland aufgrund ihrer Internetaktivitäten zu überwachen und zu identifizieren (vgl. Urteil des BVGer E-5466/2019 vom 28. Juli 2020 E. 7.2.2 ff.). Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die konkret geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr nach Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

### **E. 7.3**

Aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der eingereichten Beweismittel ist davon auszugehen, dass er Mitglied der (...) Schweiz ist, regelmässig - d.h. ungefähr drei Mal pro Jahr (vgl. A20 F41) - an Parteisitzungen und anderen Veranstaltungen der Partei teilnimmt (teilweise in der Funktion eines [...]) und sich ebenfalls regelmässig an Kundgebungen gegen das iranische Regime beteiligt. Auf den eingereichten Fotos von Parteianlässen ist der Beschwerdeführer ohne weiteres erkennbar (vgl. Beweismittel Nr. 3 im vorinstanzlichen Verfahren), und es erscheint zudem glaubhaft, dass diese Fotos - zumindest teilweise - auf der Facebook-Seite der (...) sowie der Internetseite der Partei ([...]) veröffentlicht worden sind. Der Beschwerdeführer ist zudem nachweislich seit mehreren Jahren, namentlich ab dem Jahr (...), in den sozialen Medien überaus aktiv, und zwar auf Instagram und Facebook. Auf Instagram scheint zwar zurzeit kein Konto von ihm zu existieren (er machte in diesem Zusammenhang geltend, er habe seinen Instagram-Account schon mehrmals schliessen müssen; vgl. A20 F16), aber auf den eingereichten Instagram-Screenshots ist ersichtlich, dass er dort unter seinem richtigen Namen registriert war und ein Profilbild verwendete, auf welchem er gut erkennbar ist. Auch sein (nach wie vor aktives) Facebook-Konto lautet auf seinen richtigen Namen, zudem nennt er darin seinen Wohnkanton ([...]), und das Profilbild zeigt aktuell die Flagge Kurdistans sowie ein Foto von ihm. Das Engagement des Beschwerdeführers in den sozialen Medien umfasst sowohl selbst verfasste Posts als auch die Verbreitung von Posts

der (...), von Amnesty International, von Hengaw Net (einer kurdischen Menschenrechtsorganisation) und von Drittpersonen wie beispielsweise (...). Der Beschwerdeführer kritisiert und verurteilt mit seinen Social Media-Beiträgen das iranische Regime und dessen Menschenrechtsverletzungen, teilweise enthalten seine Posts auch Beschimpfungen (Beispiele: die Islamische Republik Iran sei eine Regierung von Mördern und Kriminellen [Facebook-Post vom {...}] respektive ein Terroristenregime [Post vom {...}], Ali Khamenei sei ein blutrünstiger Diktator und vergleichbar mit Hitler [Post vom {...}]). Er solidarisiert sich mit Menschenrechtsaktivisten und politischen Gefangenen und betreibt Propaganda für Kurdistan und die Peschmerga, wobei er unter anderem Fotos von der kurdischen Flagge und anderen Widerstandssymbolen (z.B. des schwarz-weißen Schals) sowie Fotos von Märtyrern veröffentlicht. Ausserdem verbreitet er Online-Petitionen (namentlich von Amnesty International), ruft zur Teilnahme an regimekritischen Kundgebungen auf und teilt Fotos, welche ihn an solchen Kundgebungen zeigen. Er bringt mit seinem exilpolitischen Engagement seine persönliche Abneigung gegen das iranische Regime deutlich zum Ausdruck und hält sich mit Kritik nicht zurück. Gleichzeitig geht aus seinen Online-Aktivitäten klar hervor, dass er die kurdische Sache und die (...) vehement unterstützt. Zwar kommt ihm innerhalb der Gemeinschaft der politisch aktiven Exiliraner keine Führungsposition zu, aber sein Aktivismus, insbesondere in den sozialen Medien, übersteigt jenes Ausmass, welches noch als massentypisch bezeichnet werden kann. Es kann bei dieser Sachlage jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden, dass er - wenn auch nur am Rande - namentlich durch seine Posts in den sozialen Medien das Interesse der iranischen Behörden, insbesondere der FATA («Cyber Police»), auf sich gezogen hat, zumal die FATA durch ein Heer von freiwilligen, zivilen Informanten unterstützt wird, welche die Aktivitäten von Iranerinnen und Iranern im Internet beobachten und gegebenenfalls Meldung erstatten (vgl. dazu den Artikel von Kaveh Azarhoosh vom 18. Februar 2019 auf <https://medium.com/filterwatch/irans-cyber-police-society-based-policing-and-the-rise-of-peer-surveillance-6f0bb3744893>). Demnach erscheint es entgegen der Auffassung des SEM auch als durchaus wahrscheinlich, dass die Warnnachricht von (...), welche der Beschwerdeführer im (...) auf Instagram erhalten hat, tatsächlich von der Sepah stammt; dies ist im Übrigen auch die Meinung des Iran-Teams des internationalen Sekretariats von Amnesty International (vgl. dazu die mit Eingabe vom 23. Dezember 2020 eingereichte Stellungnahme von Amnesty International vom 1. Oktober 2020).

#### **E. 7.4**

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Iran einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt wäre, muss im vorliegenden Fall zusätzlich berücksichtigt werden, dass zwar vorstehend (vgl. E. 6) das Bestehen einer asylbeachtlichen Vorverfolgung verneint, die geltend gemachte, politisch motivierte, viertägige Inhaftierung vom Jahr (...) im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Abdankungsfeier für einen Peschmerga-Kämpfer jedoch nicht als unglaublich erachtet worden ist. Demnach ist es als wahrscheinlich zu erachten, dass der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit ins Visier der iranischen Sicherheitskräfte geraten und sein Name allenfalls registriert worden ist. Folglich muss damit gerechnet werden, dass er im Falle seiner Rückkehr in den Iran bereits im Zeitpunkt der Einreise einer eingehenden Befragung und Überprüfung unterzogen würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass dabei sein exilpolitisches, regimekritisches Engagement bekannt würde, muss selbst dann als hoch bezeichnet werden, wenn die FATA den Beschwerdeführer nicht bereits auf dem Radar hat, da namentlich seine Facebook-Posts ohne weiteres im Internet auffindbar sind (vgl.

vorstehend E. 7.3; vgl. dazu die Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 25. April 2019, Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken, Ziff. 2 Abs. 4). Die Gefahr einer Verhaftung ist unter diesen Umständen nicht von der Hand zu weisen (vgl. dazu die vorgenannte Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 25. April 2019, Ziff. 3). Angesichts des notorisch menschenrechtswidrigen und willkürlichen Vorgehens der iranischen Behörden gegen Regimekritiker und Personen, welchen «Beleidigung des obersten Führers», «Propaganda gegen den Staat» oder «Beleidigung des Islam» vorgeworfen wird, ist daher nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer befürchtet, er könnte im Falle einer Rückkehr in den Iran Opfer einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG werden.

#### **E. 7.5**

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten gelungen, subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG glaubhaft zu machen. Bei dieser Sachlage erübrigt sich die Behandlung des in der Replik gestellten Beweisantrags betreffend den Absender der Warnnachricht, und es kann darauf verzichtet werden zu prüfen, ob der Beschwerdeführer allenfalls auch aufgrund des auf Beschwerdeebene geltend gemachten Übertritts zur Glaubensgemeinschaft der (...) und/oder der angeblichen Desertation und illegalen Ausreise die Flüchtlingseigenschaft erfüllen würde. Es ist ferner davon auszugehen, dass sein exilpolitisches Engagement als Fortsetzung einer bereits im Heimatland bestandenen regimekritischen Haltung und Sympathie für die (...) zu qualifizieren ist; seine diesbezüglichen Vorbringen (vgl. dazu A16 F50 ff.) sind als glaubhaft zu erachten. Die Ausschlussklausel von Art. 3 Abs. 4 AsylG ist daher bereits aus diesem Grund nicht anwendbar. Somit ist die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu bejahen. Hingegen schliesst Art. 54 AsylG die Gewährung von Asyl aus (vgl. dazu bereits vorstehend E. 5.3).

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 9**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 9.1**

Die Wegweisungsvollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit; vgl. Art. 83 Abs. 2-4 AIG) sind alternativer Natur: Ist eines von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

## **E. 9.2**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) als unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG. Ausserdem ist der Vollzug der Wegweisung in den Iran auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig zu erachten, da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt würde.

## **E. 10**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit damit die Gewährung von Asyl beantragt wurde. Sie ist hingegen insoweit gutzuheissen, als damit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling beantragt wurde (vgl. Ziff. 2 der Rechtsbegehren). Die vorinstanzliche Verfügung vom 30. Dezember 2019 ist demnach aufzuheben, soweit damit die Flüchtlingseigenschaft verneint und der Vollzug der Wegweisung angeordnet wurde (Ziffern 1, 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung), und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

## **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (teilweises Obsiegen) wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich die reduzierten Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 17. März 2020 gutgeheissen worden ist, sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

## **E. 11.2**

Praxisgemäss ist von einem Obsiegen des Beschwerdeführers zu zwei Dritteln auszugehen. Somit ist ihm in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 16. April 2020 weist die Rechtsvertretung einen zeitlichen Aufwand von (total) 13.5 Stunden sowie Auslagen in der Höhe von total Fr. 62.50 aus, was angemessen erscheint. Die ausgewiesenen Stundenansätze von Fr. 220.- (Ozan Polatli) respektive Fr. 100.- (Selda Erdem) bewegen sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Für den nach dem 16. April 2020 entstandenen Aufwand wird von Amtes wegen ein Zuschlag von pauschal Fr. 200.- gewährt. Demnach hat das SEM dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'117.- (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten.

## **E. 11.3**

Mit Verfügung vom 17. März 2020 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) gewährt. Das amtliche Honorar für den als amtlichen Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreter ist demnach auf Fr. 1'059.- festzusetzen und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.